

Aktenzeichen: 5 AR 201/81

ArbG Emden Beschluß des BAG vom 28. Dezember 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 281 Abs. 1 und 2, §§ 689, 693; ArbGG 1979 § 46 a Abs. 1 und 2

Leitsatz: Im Mahnverfahren vor den Gerichten für Arbeits-
sachen kann der Rechtspfleger das Verfahren
nach Erlaß des Mahnbescheides bindend an ein
anderes Mahngericht verweisen, wenn er fest-
stellt, daß der Mahnbescheid dem Schuldner
unter der angegebenen Anschrift nicht zuge-
stellt werden kann, wenn der Gläubiger deshalb
eine neue Anschrift des Schuldners bekannt-
gibt, die die örtliche Zuständigkeit eines
anderen Arbeitsgerichts als Mahngericht (§ 46 a
Abs. 2 ArbGG 1979) begründet, und Verweisung
beantragt.



5 AR 201/81

Ba 219/81 ArbG Emden

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 28. Dezember 1981 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das Arbeitsgericht Emden bestimmt.

G r ü n d e :

I. Der Gläubiger (Antragsteller) beantragte am 14. August 1980 beim Arbeitsgericht Wuppertal den Erlaß eines Mahnbescheides über 812,31 DM nebst Zinsen. Nach dem Mahngesuch sollte der Schuldner (Antragsgegner) in Remscheid wohnen. Für Remscheid wäre das Arbeitsgericht Wuppertal örtlich zuständig (§ 46 a Abs. 2 ArbGG 1979 in Verb. mit §§ 12, 13 ZPO).

Der Rechtspfleger des Arbeitsgerichts Wuppertal erließ den Mahnbescheid. Dieser konnte dem Schuldner jedoch nicht



- 2 -

zugestellt werden. Daraufhin teilte der Antragsteller am 8. September 1981 mit, der Schuldner wohne jetzt in Norden. Am 14. September 1981 beantragte er Verweisung des Verfahrens an das örtlich zuständige Arbeitsgericht Emden. Der Rechtspfleger des Arbeitsgerichts Wuppertal erließ am 28. Oktober 1981 einen Verweisungsbeschuß in entsprechender Anwendung von § 281 Abs. 1 ZPO: Das Arbeitsgericht Wuppertal erklärte sich für örtlich unzuständig und verwies die Sache an das Arbeitsgericht Emden. Dieses Gericht erklärte sich ebenfalls für örtlich unzuständig (Beschuß vom 17. November 1981) und legte die Sache dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vor.

II. Örtlich zuständig ist das Arbeitsgericht Emden. An dieses Gericht ist das Mahnverfahren durch Verweisungsbeschuß des Arbeitsgerichts Wuppertal gelangt; dieser Verweisungsbeschuß bindet das Arbeitsgericht Emden.

1. Die Voraussetzungen für eine Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO sind gegeben, obwohl der Mahnbescheid dem Schuldner noch nicht zugestellt und er deshalb am Verfahren bisher nicht beteiligt wurde. Zwar setzt § 36 Nr. 6 ZPO im Regelfall einen (negativen) Zuständigkeitsstreit in einem rechtshängigen Verfahren voraus, weil vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit keine rechtskräftigen Entscheidungen über die Unzuständigkeit ergehen können (vgl. BAG AP Nr. 17 zu § 36 ZPO; BGH NJW 1980, 1281). Für andere Verfahrensarten gelten diese Grundsätze jedoch nur sinngemäß, nämlich soweit auch in diesen Verfahrensarten die Gegenpartei vor der Entscheidung am Verfahren zu beteiligen ist (BGH NJW 1980, 1281). Im Mahnverfahren wird die Gegenpartei vor Erlaß des Mahnbescheides nicht beteiligt.

2. § 281 Abs. 1 und 2 ZPO sind auf das Mahnverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen entsprechend anzuwenden.

- 3 -



- 3 -

- a) Für das Mahnverfahren vor den Gerichten für Arbeits- sachen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Mahnverfahren entsprechend, soweit das Arbeitsgerichts- gesetz nichts anderes bestimmt (§ 46 a Abs. 1 ArbGG 1979). Für das Mahnverfahren vor den ordentlichen Gerichten war immer anerkannt, daß der Rechtspfleger bei örtlicher Unzu- ständigkeit des Mahngerichts das Mahnverfahren auf Antrag des Gläubigers an das örtlich zuständige Mahngericht ver- weisen konnte (vgl. BGH NJW 1964, 247; BAG AP Nr. 14 zu § 36 ZPO; Vollkommer, Rpfleger 1975, 161 [162] mit weiteren Nachweisen). Davon geht der Senat weiterhin aus.
- b) Diese Verweisung des Mahnverfahrens an ein örtlich zu- ständiges Mahngericht ist auch noch nach Erlaß des Mahnbe- scheids möglich, wenn das Gericht feststellt, daß der Mahn- bescheid dem Schuldner unter der angegebenen Anschrift nicht zugestellt werden kann und der Gläubiger deshalb eine neue Anschrift des Schuldners bekannt gibt, die die Zuständig- keit eines anderen Mahngerichts (§ 46 a Abs. 2 ArbGG 1979) begründet. In der Praxis der Mahnverfahren vor den ordentli- chen Gerichten war dies bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle) vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I, S. 3281) der Hauptanwendungsfall einer Verweisung im Mahnver- fahren (vgl. die Fallgestaltung, die der Entscheidung BGH NJW 1964, 247 zugrunde lag). Nach Inkrafttreten dieses Ge- setzes hat diese Frage zwar für das Mahnverfahren vor den ordentlichen Gerichten an praktischer Bedeutung verloren. Seit dem 1. Juli 1977 ist im Mahnverfahren das Amtsgericht am Wohnsitz des Antragstellers ausschließlich örtlich zu- ständig (§ 689 Abs. 2 ZPO 1977). Für die Arbeitsgerichtsbarkeit haben die früher entwickelten Grundsätze jedoch weiterhin Bedeutung. Nach § 46 a Abs. 2 ArbGG 1979 ist das Arbeitsge- richt für die Durchführung des Mahnverfahrens zuständig, das für die im Urteilsverfahren erhobene Klage zuständig wäre. Das wird häufig das Gericht sein, bei dem der Schuld- ner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§§ 12, 13 ZPO).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Auch in diesem Verfahrensabschnitt muß aus Gründen der Praktikabilität und der Prozeßwirtschaftlichkeit eine Verweisung möglich sein. Das Mahnverfahren soll dem Gläubiger auf einfachem Wege zu einem Vollstreckungstitel verhelfen; es muß von Behinderungen formaler Art in besonderem Maße freigehalten werden. In ihm ist kein Raum für Auseinandersetzungen über Zuständigkeitsfragen, die dazu führen, daß dem Gläubiger wegen der Untätigkeit der Gerichte, in deren Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 13 ZPO), die Verfolgung seiner Rechte praktisch verwehrt wird. Vielmehr ist es geboten, solchen Auseinandersetzungen, gleich mit welchen Begründungen sie geführt werden, durch eine unanfechtbare und mit bindender Wirkung ausgestattete Verweisung den Boden zu entziehen (BGH NJW 1964, 247). Wäre keine Verweisung in diesem Verfahrensabschnitt möglich, müßte bei der geschilderten Fallgestaltung der Rechtspfleger des zunächst angerufenen Gerichts das Mahngesuch als unzulässig zurückweisen. Dem Gläubiger bliebe nur übrig, den Antrag beim zuständigen Mahngericht erneut einzureichen. Ein solches Vorgehen wäre mit besonderen Kosten verbunden und würde häufig zu Rechtsverlusten führen, da die Zustellung des Mahnbescheids in dem neu eingeleiteten Verfahren beim zuständigen Gericht nur auf den Zeitpunkt der Einreichung bei diesem Gericht zurückwirken könnte (vgl. § 693 Abs. 2 ZPO). Beide Nachteile werden bei einer Verweisung vermieden, da das Verfahren vor dem unzuständigen und dem zuständigen Mahngericht eine Einheit bildet (vgl. Vollkommer, Rpfleger 1975, 161 [163]).

Die gegen diese Auffassung vereinzelt erhobenen Einwände (vgl. Lempp, Rpfleger 1975, 161), die sich auch das Arbeitsgericht Emden zu eigen gemacht hat, sind nicht berechtigt. Nach Lempp muß eine Verweisung zwischen dem Erlaß des Mahnbescheids und seiner Zustellung unter der neuen Anschrift schon deshalb ausscheiden, weil der Mahnbescheid von dem Gericht, an das das Mahnverfahren im Wege der Verweisung gelangt sei, nicht mehr abgeändert werden könne. Anderer-



seits könne der Mahnbescheid aber nur von dem erlassenden Gericht zugestellt werden. Mittels Verweisung könne diese Zustellung nicht einem anderen Amtsgericht übertragen werden. Lempp übersieht jedoch, daß das Mahnverfahren insgesamt verwiesen wird. Das Mahngesuch des Gläubigers im Zeitpunkt der Verweisung ist noch nicht erledigt. Darüber hat das Gericht, an das das Mahnverfahren verwiesen wurde, erneut zu entscheiden. Der ursprünglich erlassene Mahnbescheid hat keine Bedeutung mehr (vgl. dazu Vollkommer, Rpfleger 1975, 161 [165]).

c) Hier hat das Arbeitsgericht Wuppertal einen das Arbeitsgericht Emden bindenden Verweisungsbeschluß erlassen. Das Arbeitsgericht Emden ist für den Erlaß des Mahnbescheids dadurch zuständig geworden. Die Bindungswirkung ist allerdings nur für das Mahnverfahren eingetreten (vgl. BAG AP Nr. 14 zu § 36 ZPO).

Dr. Thomas

Dr. Heither

Griebeling

